



II- 1591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.124.420/17-I/2/76

1. Dezember 1976

705 IAB

1976 -12- 02

zu 698 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates,
Herrn Abgeordneten Anton BENYA

Die Abgeordneten Dr.GASPERSCHITZ, Dr.MOCK und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 7.Oktober 1976 unter der Nr.698/J-NR/1976 an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, gerichtet.

Zu dieser Anfrage beehre ich mich, grundsätzlich zu bemerken:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7.Oktober 1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Ausschreibungsgesetz) BGBl.Nr.700/1974 gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe derartiger Funktionen gehandhabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Naheverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignete Persönlichkeit für die besetzende Leiterfunktion zu gewinnen.

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die am besten geeignete Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüberhinaus eine Entscheidungshilfe

- 2 -

in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls bei allen meinen Personalentscheidungen - auch schon vor dem Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes am 1. Jänner 1975 - ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen und habe daher schon damals die in meinem Ressort freigewordenen Spitzenfunktionen öffentlich ausgeschrieben, wie z.B. die Posten des Generaldirektors der Österreichischen Staatsdruckerei, des Chefredakteurs der "Wiener Zeitung" und des Leiters der Sektion III des Bundeskanzleramtes.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß die Bewerber im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grunde garantiert das Ausschreibungsgesetz - ähnlich den auch von privaten Unternehmen gepflogenen Usancen - den Bewerbern in bezug auf ihre Gesuche und deren Auswertung Vertraulichkeit. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedenmann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei allgemein normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. WALTER-MAYER, Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage, Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessen ungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

Zu den einzelnen Fragen möchte ich - jeweils unter Voransetzung der Frage - feststellen:

- 3 -

F r a g e 1

Wie viele leitende Funktionen im Sinne des § 1 Ausschreibungs-
gesetz BGBI.Nr.700/1974 sind vom 1.Jänner 1975 bis 31.Dezember
1975 bzw. seit 1.Jänner 1976 in Ihrem Ressort vakant geworden?
Wollen Sie bitte tabellarisch angeben, in wie vielen Fällen
durch

- 1.1 Pensionierung,
- 1.2 eine andere Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers,
- 1.3 Tod des bisherigen Funktionsinhabers,
- 1.4 andere Umstände, welche?

diese Vakanz entstanden ist?

Antwort:

Wie ich bereits in meiner am 16.Juli 1975 Zl.39.160-I/2/75 ge-
gebenen Antwort auf die unter der Nr.2157/J an mich gerichtete
Anfrage ausgeführt habe, war in meinem Ressort vom Inkraft-
treten des Ausschreibungsgesetzes (1.Jänner 1975) bis zum
Zeitpunkt meiner Antwort (16.Juli 1975) keine Funktion freige-
worden, die gemäß § 1 leg.cit. auszuschreiben gewesen wäre.

Seit dem 16.Juli 1975 wurden folgende leitende Funktionen frei,
und zwar durch

- 1.1 Pensionierung des bisherigen Funktionsinhabers:
Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs
Vorstand der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/4 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/6 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/A/11 des Bundeskanzleramtes

- 1.2 durch eine andere Betrauung des bisherigen Funktions-
inhabers:
Leiter der Abteilung IV/A/9 des Bundeskanzleramtes

- 1.4 durch andere Umstände:
Direktor der Verwaltungsakademie des Bundes
Leiter der Sektion IV des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/1 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/2 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/3 des Bundeskanzleramtes

- 4 -

Die "anderen Umstände" bildete in diesen Fällen das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Februar 1975 BGBI. Nr. 122, mit dem eine Verwaltungsakademie des Bundes errichtet wird bzw. die Zusammenlegung der seinerzeitigen Sektionen IV (Verstaatlichte Unternehmungen) und V (Wirtschaftliche Koordination) zur neuen Sektion IV (Wirtschaftliche Koordination und Verstaatlichte Unternehmungen), was die Neubegründung der genannten Funktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ausschreibungsgegesetzes bedeutet.

Auf die tabellarische Darstellung dieser personellen Veränderungen habe ich mir im Hinblick auf deren geringe Anzahl zu verzichten erlaubt.

F r a g e 2

Wie viele der unter 1) angeführten Funktionen sind 1975 bzw. 1976 ausgeschrieben worden?

Antwort:

Von den zu Frage 1) angeführten Funktionen wurden seit dem 1. Jänner 1975 folgende Funktionen ausgeschrieben:

Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs
Direktor der Verwaltungsakademie des Bundes
Vorstand der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes
Leiter der Sektion IV des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/1 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/2 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/3 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/4 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/6 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/A/9 des Bundeskanzleramtes
Leiter der Abteilung IV/A/11 des Bundeskanzleramtes

F r a g e 3

Welche der unter 1) angeführten Funktionen wurden nicht mehr nachbesetzt?

- 5 -

Antwort:

Nicht mehr nachbesetzt wurden die Posten der Leiter der ehemaligen Sektionen IV und V, da diese Sektionen - wie ausgeführt - zusammengelegt wurden, womit im Bereich meines Ressorts ein Dienstposten der Dienstklasse IX nicht nachbesetzt wurde.

F r a g e 4

=====

Welche leitenden Posten wurden 1975 bzw. 1976 nach Neubegründung einer Funktion ausgeschrieben?

Antwort:

Nach Neubegründung der betreffenden Funktion wurden seit dem 1. Jänner 1975 folgende leitende Posten ausgeschrieben:

- Direktor der Verwaltungsakademie des Bundes
- Leiter der Sektion IV des Bundeskanzleramtes
- Leiter der Abteilung IV/1 des Bundeskanzleramtes
- Leiter der Abteilung IV/2 des Bundeskanzleramtes
- Leiter der Abteilung IV/3 des Bundeskanzleramtes

F r a g e 5

=====

Wie viele der unter 2) genannten Posten sind 1975 bzw. 1976 besetzt worden?

Antwort:

Von den unter Punkt 2) angeführten Funktionen wurden seit dem 1. Jänner 1975 acht besetzt.

F r a g e 6

=====

In welchen Fällen lag oder liegt zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und Ihrer Entscheidung bezüglich der Beurteilung ein längerer Zeitraum als ein Monat? Welche Gründe waren bzw. sind für die Verzögerung maßgebend?

Antwort:

Nur in einem Falle lag zwischen dem Zeitpunkt, zu dem mir das

- 6 -

Kommissionsgutachten vorgelegt wurde und dem Zeitpunkt meiner Entscheidung ein Zeitraum von mehr als einem Monat. Es war dies der Fall des Direktorpostens an der neugeschaffenen Verwaltungsakademie des Bundes, vor dessen Besetzung ich nicht nur die in § 4 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgesehene Ausschreibung durchführte und den in diesem Gesetz verankerten Beirat anhörte, sondern auch ohne zwingende Gesetzesvorschrift das Gutachten einer nach § 4 des Ausschreibungsgesetzes gebildeten Kommission zusätzlich einholte. Erst nachdem mir beide Beratergremien einen Bewerber, und zwar den gleichen als den geeignetsten bezeichnet hatten, ernannte ich diesen zum Direktor der Verwaltungsakademie.

F r a g e 7

Haben Sie sich in allen Fällen bei der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Berufung des in höchstem Maße geeigneten Bewerbers gehalten, wenn nein

7.1 in welchen Fällen nicht?

7.2 warum?

Antwort:

Ich habe mich in allen Fällen der Besetzung von Leiterfunktionen obwohl ich dazu nicht verpflichtet wäre an die Kommissionsgutachten gehalten.

F r a g e 8

Die nach dem Ausschreibungsgesetz für jede Ausschreibung einzusetzende Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern, und zwar aus zwei Dienstgebervertretern und zwei Dienstnehmervertretern zusammen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit: bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In welchen Fällen gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten?

Antwort:

Die Kommissionen haben in allen Fällen Einstimmigkeit erzielt.

- 7 -

Frage 9

=====

In welchen unter 8) allenfalls genannten Fällen hatte der von Ihnen bestellte Vorsitzende von seinem Dirimierungsrecht Gebrauch gemacht bzw. hat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmen- gleichheit entschieden?

Antwort:

Wie sich aus meiner Antwort auf die Frage 8) ergibt, hatte der jeweilige Vorsitzende keine derartige Entscheidung zu treffen.

Frage 10

=====

Wurden die Fristen in allen Fällen eingehalten, und zwar

- 10.1 hinsichtlich § 2 Abs.2 Ausschreibungsgesetz möglichst drei Monate vor Freiwerden der Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?
- 10.2 spätestens ein Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. bei Begründung einer neuen Funktion diese auszuschreiben - wenn nein, warum nicht?
- 10.3 hinsichtlich der Erstattung des Gutachtens gemäß § 6 Abs.6 Ausschreibungsgesetz durch die Kommission innerhalb von drei Monaten?

Antwort:

§ 2 Abs.2 des Ausschreibungsgesetzes räumt der Dienstbehörde eine Frist ein, innerhalb derer sie die freigewordene Funktion auszuschreiben hat. Diese Frist habe ich in allen Fällen eingehalten.

Frage 11

=====

Welche Frist haben Sie jeweils gemäß § 2 Abs.4 Ausschreibungs- gesetz für die Überreichung der Bewerbungsgesuche eingeräumt?

- 11.1 In wie vielen Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Nachbesetzung ausgeschriebenen Leiters zum neuen Leiter bestellt?

- 11.2 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt?
- 11.3 In wie vielen Fällen wurde ein Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut?
- 11.4 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt?
- 11.5 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Ressortbereich eines anderen Ministeriums berücksichtigt?
- 11.6 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft (Landesdienst, Gemeindedienst) berücksichtigt?
- 11.7 In wie vielen Fällen wurde ein zum Leiter bestellter Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt?

Antwort:

Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche habe ich in den einzelnen Ausschreibungsfällen folgende Fristen eingeräumt:

Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs - 4 1/2 Wochen
Direktor der Verwaltungsakademie des Bundes - 6 Wochen
Vorstand der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Sektion IV des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/1 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/2 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/3 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/4 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/6 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen
Leiter der Abteilung IV/A/9 des Bundeskanzleramtes - 5 1/2 Wochen
Leiter der Abteilung IV/A/11 des Bundeskanzleramtes - 6 Wochen

In keinem der behandelten Fälle wurde der bisherige Stellvertreter zum neuen Leiter bestellt.

In drei der behandelten Fälle wurde der neue Leiter aus dem Be-

- 9 -

reich der Organisationseinheit genommen, deren Leiterfunktion zu besetzen war. Bei den Funktionen des Leiters der Verwaltungssakademie des Bundes, der Sektion IV sowie der Abteilungen IV/1, IV/2 und IV/3 des Bundeskanzleramtes handelte es sich um neu geschaffene Organisationseinheiten, weshalb der Leiter nicht aus dem Bereich dieser Organisationseinheiten genommen werden konnte.

In vier Fällen wurde ein Bewerber aus dem Bereich der Dienststelle genommen, bei der die Leiterfunktion zu besetzen war.

In keinem Fall wurde der neue Leiter aus dem Bereich einer anderen Dienststelle meines Ressorts genommen.

In einem Falle, und zwar bei der Besetzung des Postens des Direktors der Verwaltungssakademie des Bundes, wurde ein Bewerber aus dem Ressortbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung genommen.

Aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft wurde kein Bewerber berücksichtigt.

Es kam auch kein Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes zum Zuge.

In bezug auf die Leiterfunktionen IV/4 und IV/A/11 ist zwar die Bewerbungsfrist abgelaufen, doch liegen noch keine Gutachten der Kommission vor.

In bezug auf die Leiterfunktion IV/A/9 ist die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen.

Ku - 7